

DEUTSCHER LEASING - VERBAND

SATZUNG

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz

1. Der Verband hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
2. Der Verein führt den Namen "Deutscher Leasing-Verband" mit dem Zusatz e. V. nach Eintragung in das Vereinsregister.
3. Der Sitz des Vereins ist Hamburg.

§ 2

Zweck

Der Verband bezweckt den Schutz und die Förderung der gemeinschaftlichen Wirtschaftsbedingungen des Finanzleasing in der Bundesrepublik. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nicht beabsichtigt. Der Verband kann mit anderen Leasing-Gesellschaften, wie z. B. Hersteller-Leasing-Gesellschaften, bzw. deren Zusammenschlüssen kooperieren.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes können rechtlich selbständige Handelsfirmen werden, die als Hauptgegenstand ihres Unternehmens Mobilien oder Immobilien im Finanzleasing vermieten und die ein haftendes Eigenkapital von mindestens DM 1 Million und eine gewisse Marktgeltung haben.
2. Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

3. Die Mitgliedschaft endet durch

a) Austritt

Die Austrittserklärung muß schriftlich mit dreimonatiger Frist zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Sie ist gegenüber dem Vorsitzenden zu erklären.

b) Verlust der rechtlichen Selbständigkeit (durch Löschung im Handelsregister) oder Verlust der sonstigen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft.

c) Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens.

d) Ausschluß aus wichtigem Grund

Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

Als wichtiger Grund für den Ausschluß sind insbesondere anzusehen:

- Nichtzahlung der beschlossenen Beiträge und Umlagen trotz Mahnung
- Verstoß gegen bindende Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

4. Mit dem Ausscheiden aus dem Verband erlöschen alle Ansprüche der Mitglieder gegen den Verband außer Aufwendungsersatz- oder Darlehensforderungen. Die Ansprüche des Verbandes auf Zahlung rückständiger Beiträge oder Umlagen bleiben unberührt.

§ 4

Beiträge und Umlagen

1. Soweit für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben Aufwendungen erforderlich sind, werden von den Mitgliedern Beiträge und Umlagen erhoben. Über die Höhe und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
2. Die Höhe der Beiträge und Umlagen ist für jedes Mitglied gleich.
3. Der Erlaß einer Beitragsordnung bleibt vorbehalten.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand, bestehend aus seinem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand vertritt den Verein.
2. Der Vorsitzende des Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt, im übrigen wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
3. Der Vorstand kann für die Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder des Verbandes im Einzelfall oder für Gruppen von Fällen geeignete Personen bevollmächtigen.
4. Der Vorstand und dessen Vorsitzender werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Er führt sein Amt bis zur Neuwahl weiter.
5. Die Ämter des Vorstandes werden ehrenamtlich geführt.
6. Mitglieder des Vorstandes scheiden aus ihrem Amt aus
 - a) wenn sie aus dem von ihnen vertretenen Unternehmen ausscheiden
 - b) wenn die Mitgliedschaft des von ihnen vertretenen Unternehmens endet.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter, durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen:
 - a) zur ordentlichen Mitgliederversammlung, die mindestens einmal in den ersten sechs Monaten eines jeden Kalenderjahres unter Beachtung einer Einladungsfrist von 3 Wochen stattfinden muß,
 - b) jederzeit, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert,
 - c) auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern.
2. Bei der Aufstellung der Tagesordnung sind schriftliche Anträge einzelner Mitglieder zu berücksichtigen.
3. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind persönlich haftende Inhaber, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder von diesen Bevollmächtigte berechtigt. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Mitgliederversammlung wird geleitet von dem Vorsitzenden oder, wenn dieser verhindert ist, durch einen Stellvertreter.
4. Bei Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einschließlich die der Vorstandswahl werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wobei die 2/3 Mehrheit mindestens die Hälfte aller Mitglieder ausmachen muß.
6. Beschlußfassungen sind auch außerhalb der Mitgliederversammlung im schriftlichen Verfahren zulässig, sofern kein Mitglied widerspricht. Die Beschlüsse werden in diesem Fall mit einfacher Mehrheit aller Mitglieder gefaßt. Beschlußfassungen über Vorstandswahl, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sind im schriftlichen Verfahren nicht zulässig. Ziff. 4 und 5 findet entsprechende Anwendung.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden und von einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben ist.

§ 9

Geschäftsführer

Ein Geschäftsführer kann von dem Vorstand bestellt werden. Die Mitglieder werden spätestens 10 Tage vor der Bestellung durch den Vorstand unterrichtet.

§ 10

Ausschüsse

Für die Bearbeitung besonderer Sachgebiete bestellt die Mitgliederversammlung Ausschüsse. Für die Mitglieder der Ausschüsse gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 4 und 5 sinngemäß.

§ 11

Kassenprüfung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt alljährlich für das laufende Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer.

§ 12

Fortbestehen, Auflösung

1. Der Verband besteht auch im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern unter den übrigen Mitgliedern fort. Der Ausscheidende hat auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch, er kann keine Auseinandersetzung verlangen.
2. Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller dem Verband angehörenden Mitglieder beschlossen werden. Nach Auflösung erfolgt die Abwicklung durch den bisherigen Vorstand nach den §§ 47 ff BGB unter Berücksichtigung der steuerlichen Vorschriften.

Erlangen, den 16. November 1972